



Vereins-Satzung für den Kulturkreis Saaldorf-Surheim e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Saaldorf-Surheim e. V.“ mit Sitz in Saaldorf-Surheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Saaldorf-Surheim. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen, Konzerte, Kleinkunst, Vorträge, Führungen und andere Maßnahmen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinen, Institutionen und Bürgern der Gemeinde wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein: Einzelpersonen, Körperschaften und Vereine. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Durch den Antrag wird die jeweils gültige Satzung anerkannt.
- (2) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins sowie um die Kulturförderung in der Gemeinde Saaldorf-Surheim besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der festgesetzten Beitragsleistung befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung, Streichung bei zweijähriger Beitragsverweigerung oder durch Ausschluss bei Schädigung der Vereinsinteressen. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitglieds und, wenn dieses Einspruch einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Ständige Vereinsorgane sind der Vorstand und die Hauptversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) Stellvertreter(-in), dem (der) Schriftführer(-in), dem (der) Kassier(-in) und bis zu *sieben* Beisitzern. Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl entsprechend den vorgenannten Bedingungen selbst zu ergänzen.
- (3) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Gelder und legt gegenüber der Hauptversammlung Rechenschaft ab und einen Geschäftsbericht vor. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand ein. Dieser ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich gefasst werden. Dann ist die Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

(5) Der Vorstand kann weitere Personen als Berater hinzuziehen oder mit besonderen Aufgaben betrauen. Er kann für bestimmte Einzelmaßnahmen Arbeitskreise berufen, deren Sprecher Vereinsmitglieder sein müssen.

(6) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 6 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet jährlich in Form einer Mitgliederversammlung statt, alle zwei Jahre zugleich als Wahlversammlung. Zu den Versammlungen wird jedes Mitglied 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen.

(2) Der Hauptversammlung obliegt u. a.:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers und der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Festlegung des Beitrags und sonstiger Geschäftsordnungen.

(3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über den Verlauf, besonders über die Beschlussfassungen der Hauptversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

(4) Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über die Höhe der Vereinsbeiträge, den Ausschluss eines Mitglieds, die Abwahl eines Vorstandsmitglieds und die Änderung der Satzung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit vierzehntägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der eingetragenen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Saaldorf-Surheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder am 7. Mai 2003 in Kraft.

Die erste Satzungsänderung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder am 16. Mai 2006 in Kraft.

Die zweite Satzungsänderung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder am 22. April 2009 in Kraft

Norbert Höhn, Vorsitzender
Rolf Plagge, stellv. Vorsitzender